

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 5 (1887)

Artikel: Die Gestaltung der Abendfortbildungsschule
Autor: Fient
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Die Gestaltung der Abendfortbildungsschule.

1. Ungesprochenes Referat für die Jahresversammlung.

Von Regierungs-Sekretär Fient in Chur.

Ich bemerke gleich von vorneherein, dass ich mich in diesem Referate mit den Tagesfortbildungsschulen gar nicht befassen und auch die *Wünschbarkeit* der Abendfortbildungsschulen nicht erörtern, sondern mich darüber verbreiten werde, welche Gestalt die letztern nach meiner Meinung annehmen sollten. Dabei zeichne ich im wesentlichen eine s. Z. von mir in einer St. Gallischen Gemeinde eingerichtete und während sechs Jahren geleitete Schule. Zum Schlusse werde ich sodann noch kurz auf die Haupthindernisse hinweisen, welche der Entwicklung des Fortbildungsschulwesens entgegen stehen.

Über die *Wünschbarkeit* der Fortbildungsschule wird man, wie ich hoffe, in pädagogischen Kreisen im klaren sein, weniger dagegen allem Anscheine nach darüber, welchem Zwecke sie dienen solle und welche innere Organisation sie daher annehmen muss. Darüber kann man um so mehr im unklaren sein, als kein gesetzlicher oder amtlicher Erlass diese Schulen im Detail näher definirt, anderseits aber die vom kantonalen Reglement gebrauchte Bezeichnung „*Repetirschulen*“ geradezu irreleitend ist. Namen sollten allerdings nicht viel ausmachen, allein hier richten sie um so mehr Verwirrung an, als den teils ungenauen und teils unrichtigen Bezeichnungen die Bequemlichkeit und die Routine entgegenkommen und sie weidlich zu ihren Gunsten deuten.

Der *Zweck* dieser Schulen muss darin bestehen, die jungen Leute in methodischer Weise zu praktischer Anwendung des in der Primarschule Gelernten anzuleiten. Diesem Zwecke gegen-

über hat dasjenige, was man „Repetition“ nennt, vollständig in den Hintergrund zu treten. Nicht als ob die Wiederholung in den meisten Fällen kein Bedürfnis wäre, allein sobald sie als eine Hauptaufgabe mit dem praktischen Zweck der Schule in Konkurrenz tritt, kann wegen zu kurzer Zeit weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin etwas Nennenswertes geleistet werden, und — die Schule findet keine Besucher. Sobald die „Repetition“ mit als ein Hauptzweck hingestellt wird, macht sich die Sache, wie die Erfahrung gezeigt hat, in praxi folgendermassen:

Die jungen Leute kommen da am Abend zum ersten Mal wieder in die Schulstube. Der Lehrer fühlt ihnen auf den Zahn und merkt gleich, dass die Jünglinge und Jungfräulein nicht geläufig lesen und in der Bruchlehre nicht mehr gut zu Fuss sind. Nun denkt er, einigermassen geläufig lesen und die einfachsten Zahlenoperationen mit Sicherheit ausführen, das sollten denn doch die Leute vor allen Dingen können, und geleitet von dieser an und für sich gewiss richtigen und unbestreitbaren Ansicht fängt er an, die Bruchlehre in allen 4 Spezies durchzuerziren und formale Leseübungen zu treiben. Die Bruchlehre wird nach allen Regeln der Kunst durchgenommen, schöne und lehrreiche Sachen werden gelesen, und das Resultat? Besteht darin, dass man ob der Repetition zu dem praktischen Teil der Aufgabe nicht kommen hat können, und — was noch das Interessanteste ist — dass die jungen Leute noch immer nicht fertig lesen können und die Bruchlehre noch immer nicht sitzt, so dass man, wenn jetzt ein neuer Kurs anfinge, von rechtswegen mit dem Gleichen von vorne beginnen müsste. Dabei kann man sich vorstellen, welches Gaudium die jungen Leute an diesen formalen Exerzitien gehabt haben. „Einmal und nie mehr,“ denken sie. Natürlich hat ihnen die Repetition nichts geschadet, aber sie lässt den praktischen Zweck der Schule nicht aufkommen und vertreibt die Schüler. Was den letztern Punkt anbelangt, so kann man den jungen Leuten mit Fug auch nicht zumuten, dass sie an den Abenden herkommen, um dasjenige, was in der Primarschule hundert Mal durchgenommen wurde, zum hundert und ersten Mal wiederzukauen. Und da auch die Zeit nicht ausreicht, um beide Zwecke, den praktischen und denjenigen der Wiederholung, durchzubringen, so stellt man sich am besten auf den Standpunkt, dass man sagt: Was die Leute jetzt können, sei es nun viel oder wenig, das können sie, und meine Aufgabe besteht nun darin, ihnen zu zeigen, wie sie das Bisschen

praktisch verwerten können. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Anleitung in methodischer Weise geschehe, d. h. dass man dasjenige, was gelehrt werden soll, nicht nur anpflastere, sondern gründlich lehre, die Schüler also nicht nur zum Anhören, sondern zu eigener Mitbetätigung am Unterrichte anhalte. Geschieht dies, so wirkt der Unterricht auch formal bildend, d. h. stärkt und erhöht auch die geistige Kraft und die geistigen Fertigkeiten der Schüler, und bringt es als Notwendigkeit mit sich, dass auch gelegentliche Repetitionen vorgenommen werden müssen. Stellt man also den praktischen Standpunkt in den Vordergrund, so sagt die Schule: Ich lasse zwar lesen, aber, da mir der Stoff die Hauptsache ist, so wähle ich hiefür nicht gewöhnliche Erzählungen und Beschreibungen, sondern Stücke aus einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Lesebuch, aus einem passend geschriebenen Lehrbuch der Vaterlandskunde u. s. w. und knüpfte daran sprachliche Übungen nur insoweit, als solche jeweilen für das Verständnis des Stückes notwendig sind. Und weiter sagt die Schule: Ich lasse auch rechnen, aber, da auch hier der praktische Stoff die Hauptsache ist, so werden nicht die vier Spezies systematisch durchexerzirt, sondern das Rechnen tritt in den Dienst der Buchführung und der angewandten Formenlehre, wobei die Behandlung dieser Fächer zu gelegentlichen Repetitionen Anlass bieten wird.

Ich wiederhole also: Der *praktische Zweck der Schule muss demjenigen der Repetition vorangehen*.

Aus der Zweckbestimmung ergibt sich nun der *Lehrstoff* resp. der *Lehrplan*, bei dessen Darstellung jedoch die örtlichen Verhältnisse mitbestimmend sind.

Wo landwirtschaftliche Beschäftigung vorwiegt, ergeben sich die Fächer:

1. Landwirtschaftliches Lesen,
2. Geschäftsaufsatz,
3. Angewandte Formenlehre,
4. Buchführung und
5. Vaterlandskunde.

Wo dagegen industriell-merkantile Beschäftigung vorwiegt, sollten die Fächer sein:

1. Gewerbliches Lesen,
2. Geschäftsaufsatz,
3. Rechnen und Buchführung,
4. Zeichnen (Freihand und technisches) und

5. Vaterlandskunde.

wobei verstanden ist, dass letzteres Fach in zwei Abteilungen, nämlich:

- a) Geschichte und
- b) Verfassungskunde

zerfallen würde.

Über die praktische Wichtigkeit dieser Fächer kann kein Zweifel obwalten. Hat man indes nicht Zeit für alle, so muss man sich freilich nach der Decke strecken und diejenigen, welche am meisten Bedürfnis sind, nehmen; im allgemeinen aber wüssten wir nicht recht, welches von den genannten Fächern wir opfern möchten. Lesen würden wir deshalb in den Lehrplan aufnehmen, weil dieses Fach beim Gebrauche eines guten Lesebuches durchaus praktisch verwertet werden kann und weil anderseits gerade dieses Fach den rein praktischen und den mehr allgemeinen Zweck der Fortbildungsschule miteinander verbindet. In vorzüglicher Weise tut dieses aber auch der Geschäftsaufsatzz, welcher überdies eine grosse praktische Bedeutung hat und sozusagen sofort Früchte bringt. Es ist ein fundamentales Gebot der Pädagogik, dass der Schüler immer zu eigener Darstellung des Gelehrten angehalten werden soll, weil nur das sitzt, was er reproduziren kann. Und zwar sollte die Reproduktion eine doppelte, d. h. nicht nur mündliche, sondern auch schriftliche sein. Was nicht zur Darstellung durch den Schüler selbst gelangt, ist dem an eine Wand geworfenen Pflaster zu vergleichen: es fällt bald wieder ab. Beziiglich des Geschäftsaufsatzes wird vielleicht eingewendet, dass derselbe zu Hausaufgaben führe, die Schüler aber hiezu keine Zeit finden. Hierauf ist indes zu antworten, dass es damit nicht so bös ist. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass Obligos, Bestellbriefe etc. etc. kurz sein dürfen. Wenn nun die Sache in der Stunde gehörig geübt, nämlich an einem Musterbeispiel gezeigt, besprochen nun mündlich reproduziert worden ist, so darf einem Schüler denn doch füglich zugemutet werden, wöchentlich ein bis zwei Aufsätzlein von einer halben oder ganzen Seite daheim zu machen. Geschieht das, so gibt es in einem halben Jahre doch eine Sammlung von 20—30 kleineren schriftlichen Arbeiten, welche für den Schüler einen bleibenden Wert haben.

Was das Lesen anbelangt, so denken wir uns die Sache so, dass dasselbe in ländlichen Schulen anhand des landwirtschaftlichen Lesebuches von F. Tschudi, in mehr gewerblichen Schulen

dagegen anhand des für solche Schulen bestimmten Lesebuches von Direktor Autenheimer betrieben werden sollte. Beide Bücher sind in ihrer Art eine wahre Fundgrube von gutem praktischem Stoff, der an und für sich zum Lehrgegenstand gemacht werden kann.

Sollen nun die aufgezählten Fächer alle gelehrt werden, so muss man dafür ein gewisses Minimum von Stunden annehmen und dieses sollte nicht unter 6 per Woche gehen.

Die Stunden würden sich dann für eine ländliche Schule auf die Fächer folgendermassen verteilen:

Landwirtschaftliches Lesen	1 $\frac{1}{2}$	Std. per Woche,
Geschäftsaufsatz	1 $\frac{1}{2}$	" " "
Rechnen (Angew. Formenlehre).	1	" " "
Buchführung	1	" " "
Vaterlandskunde	1	" " "

Für mehr gewerbliche Schulen würde dagegen der Verteilungsplan folgende Gestalt annehmen:

Zeichnen	2	Std. per Woche,
Lesen	1	" " "
Buchhaltung	1	" " "
Geschäftlicher Aufsatz	1	" " "
Vaterlandskunde	1	" " "

Da man in einem Kurs nun eben leider nicht weit kommen kann, so sollte der gesamte Unterrichtsstoff auf zwei Kurse verteilt und in der Anordnung desselben in denjenigen Fächern, die es gestatten, eine Kehrordnung eingeführt werden, wornach der ganz gleiche Stoff nicht alle Jahre, sondern erst wieder im dritten Jahre wiederkehren würde. Dies wird sich im Zeichnen und in der Verfassungskunde vielleicht gar nicht oder doch nicht gut machen lassen, dagegen ganz leicht in den übrigen Fächern. Für die Buchhaltung ist z. B. die Rechnungsführung und die eigentliche Buchführung in Aussicht genommen. Da man nun in einem Kurs beide Abteilungen nicht durchbringt, so wird der Stoff so verlegt:

- 1885/86 Rechnungsführung,
- 1886/87 Buchführung,
- 1887/88 Rechnungsführung u. s. w.

In der Geschichte sodann ist in Aussicht genommen: 1. eine Partie der Schweizergeschichte aus dem Mittelalter von der Grün-

dung der Eidgenossenschaft an ; 2. eine Partie der neuern Schweizergeschichte.

Also wird die Kehrordnung folgende sein:

- 1885/86 Ältere Partie,
- 1886/87 Neuere „
- 1867/88 Ältere „ u. s. w.

Ganz gleich kann man es im Leseunterricht und im Geschäftsaufsatz machen, und man ist aus dem Grunde dazu gezwungen, weil man nur auf diese Weise aufeinander folgende Kurse aufrecht erhalten kann, denn die wenigsten Schüler würden kommen, um im zweiten Jahre präzis das Gleiche durchzunehmen wie im ersten. Man soll den Schülern die Schule lieb machen, darum dürfen sie nicht gelangweilt werden.

Angesichts des vorwiegend praktischen Zweckes der von mir gedachten Fortbildungsschule kann gegen eine solche Stoffverlegung auch vom Standpunkte der Methodik nicht viel eingewendet werden. Freilich, wo man genügend Lehrkräfte hat, kann man einfach zwei von einander getrennte Klassen machen, was für den Schüler natürlich noch besser ist.

Selbstredend erhebe ich keinen Anspruch darauf, dass nun gerade die *soeben vorgeschlagene* Auswahl und Verteilung der Lehrfächer angenommen werden müsse und dass dieser Plan der allein richtige sei. Hätte ich eine Abendschule nochmals zu leiten, so würde ich zwar wahrscheinlich hiernach verfahren, indes können örtliche Verhältnisse eine Abänderung nach dieser oder jener Seite hin anzeigen oder geradezu fordern.

Hatte ich mir nun zur Aufgabe gestellt, die gesamte Organisation der Abendfortbildungsschule im Detail darzustellen, so müsste ich für jedes Fach den Lehrstoff genau tranchiren, d. h. denselben nach seinem Umfang bestimmt bezeichnen und abgrenzen. Dies hätte unter Umständen, d. h. für den Fall, dass die Sache gut gelänge, allerdings einen Wert, allein erstens habe ich mir für heute diese Aufgabe nicht gestellt und zweitens müsste man, um sie wirklich zu erfüllen, geradezu einen Leitfaden für einige der vorgeschlagenen Fächer schreiben. Leider wird denn auch gerade der Mangel an passenden Lehrmitteln die Gestaltung der Abendfortbildungsschule, wie wir sie auffassen, wesentlich erschweren. Als Lehrmittel für das Lesen empfehlen sich, wie schon früher bemerkt, die Lesebücher von Tschudi (landw.) und Autenheimer (gewerbl.), für angewandte Formenlehre das 8. Rechnungs-

heft von Zähringer und für Rechnungs- und Buchführung das 11. und 12. Rechnungsheft desselben Verfassers. Kann aber der Lehrer für letzteres Fach den Stoff selbst zusammenstellen, so ist das desto besser. Es wäre namentlich auch ein verdienstliches Werk, einen Kurs der Gemeindebuchhaltung zu widmen. Hiebei liessen ihn natürlich die vorhandenen Lehrmittel völlig im Stich, und er müsste den Stoff selbst ausarbeiten, was namentlich da möglich sein muss, wo ein fähiger, praktischer Lehrer in einer Gemeinde wirkt, welche eine geordnete Verwaltung hat. Auch für die Vaterlandskunde fehlen passende Lehrmittel. Zwar hat Herr Bundesrat Droz ein bezügliches Büchlein herausgegeben; im weiteren existirt ein einschlägiges Lehrmittel von Seminardirektor Rebsamen und ein neu aufgelegter „republikanischer Katechismus“ von Erzinger, und diese Bücher sind alle gut, allein ein für unsren Kanton so recht brauchbares Lehrmittel müsste die bündnerische Geschichte und die bündnerische Staatseinrichtung genauer berücksichtigen als es die genannten tun können. Für den Lehrer selbst sind aber diese Bücher immerhin zu empfehlen. — Wir haben oben die Vaterlandskunde in zwei Unterabteilungen, nämlich in Verfassungskunde und Geschichte getrennt. Das kann man tun, aber man *muss* es nicht tun, und wir sind überzeugt, ein gutes Lehrmittel könnte diese beiden Fächer in eins verbinden. Der Lehrer kann dies auch von sich aus tun, und es ist dieser Versuch schon tatsächlich gemacht worden, allein es geht das begreiflicher Weise schwer, wenn jedes Lehrmittel fehlt.

Als selbstverständlich setzen wir voraus, dass man bei der kurz zugemessenen Zeit nicht allgemeine, sondern nur Schweizergeschichte in den Rahmen des Lehrplanes ziehen werde. Diese Geschichte müsste nun aber etwas anderes sein, als dasjenige, was unter diesem Namen den Primarschülern geboten wird; sie müsste also nicht in Schlachtenbeschreibungen und Dynastenverherrlichungen bestehen, sondern in kurzen Zügen wirkliche Staatsgeschichte sein und daher

1. zeigen, in welcher Weise die Eidgenossenschaft sich staatlich entwickelt hat und
2. den Hauptzügen nach ein Bild ihrer jetzigen staatlichen Einrichtung zeichnen, unter besonderer Berücksichtigung des eigenen Kantons.

Der Unterricht in diesem Fache hätte also bei dem Bündnis von 1291 oder dem Bundesbrief von 1315 seinen Anknüpfungs-

punkt zu nehmen, letztern in seinen Hauptbestimmungen zu erläutern, um den jungen Leuten zu zeigen, in welcher Weise die erste Eidgenossenschaft aufgefasst wurde, sodann unter kurzer Berührung des jeweiligen Anlasses das Anwachsen der Eidgenossenschaft durch den Beitritt neuer Bundesmitglieder zu veranschaulichen, anhand der Verträge (Sempacherbrief, Pfaffenbrief, Stanzer Verkommnis u. s. w.) die innere staatliche Entwicklung zu verdeutlichen, nach Perioden den Unterschied der politischen Rechte nach Ort und Person (Stand und Land; Aristokratie und Bürgertum; selbständige Bundesglieder und Untertanenländer etc.) nachzuweisen, auf die Versuche einzelner oder des Volkes nach sozial-politischen Umwälzungen aufmerksam zu machen (Bauernkrieg u. s. w.), von dem Einfluss des Auslandes auf die innern Angelegenheiten der Schweiz zu reden (Söldner- und Pensionswesen etc.) und anhand der Karte zu zeigen, wie jeweilen, etwa am Ende oder Anfang eines jeden Jahrhunderts die heutige Schweiz staatlich gestaltet war. In solcher Weise wäre nach unserer Auffassung die Geschichte bis auf unsere Tage durchzuführen, und nun ginge es erst an die Verfassungskunde im engern Sinne des Wortes. Man kann sagen, dass das Fach auf diese Art doch in zwei Teile zerfalle, nämlich in einen geschichtlichen und in eigentliche Verfassungskunde, allein niemand wird den ursächlichen Zusammenhang bestreiten wollen und jedermann wird zugeben, dass die Durchnahme des genannten ersten Teils das Verständnis des zweiten wesentlich erleichtert, — dies jedoch nur dann, wenn es, wie oben bemerkt, eigentliche Staatsgeschichte ist. In dieser Auffassung bilden beide Abteilungen wirklich nur ein Fach, ein Verhältnis, welches sich aber sofort ändert, sobald ich im geschichtlichen Teil das kulturhistorische Moment vorwiegen lasse. Hätten wir eine Fortbildungsklasse von Mädchen vor uns, so würden wir letzteres in der Tat tun, allein dadurch erfahren Zweck und Charakter des Geschichtsunterrichtes eine wesentliche Änderung, d. h. es würde derselbe eben nicht mehr Einleitung und Unterlage der Verfassungskunde sein.

Mit genügender Zeit wäre es mir vielleicht möglich, den Lehrstoff nicht nur für dieses, sondern auch für die übrigen Fächer der Fortbildungsschule genau zu detailliren, ungefähr in der Weise, wie nach der Regeldetri eine Rechnung aufgelöst wird. Es müsste dann nämlich heissen: Der anfangs bezeichnete Zweck weist auf den und den Stoff hin; für die Behandlung desselben

werden in zwei Winterkursen 40 Stunden reservirt; er zerfällt somit in 40 Sektionen, auf welche er zum voraus (mehr gruppenweise) so und so verteilt werden muss. Eine solche Darstellung des Lehrstoffes für sämtliche Fächer würde den Umfang des heutigen Referates zu sehr vergrössert haben; auch wusste ich nicht, ob dies Ihren Wünschen entsprochen hätte, weshalb ich mich im ganzen auf die Skizzirung des von mir gedachten Baues beschränkte.

Dagegen komme ich zum Schlusse, wie eingangs angekündigt, noch auf einige Haupthindernisse zu reden, welche nach meiner Ansicht die Fortbildungsschulen nicht recht aufkommen lassen. Gegenwärtig existiren in unserm Kanton so viel man weiss 25 Abendfortbildungsschulen, *also in 224 Gemeinden 25 Fortbildungsschulen*, während der Kanton St. Gallen im Jahre 1885/86 deren 127 aufweist, eine Zahl, welche sich eher vermehrt als vermindert haben wird. Der Hauptgrund dieser wahrhaft kläglichen Erscheinung liegt natürlich an und für sich in der Interesselosigkeit der Gemeinden und der Bevölkerung derselben. Das Volk hat auf allen Gebieten wenig Initiative und glaubt an eine Institution erst dann, wenn es die Wohltat derselben intensiv und umfangreich erfahren hat. Darum muss man bei ihm das Interesse zuerst durch äusserliche Mittel wecken. Auf diesem pädagogischen Prinzip beruht das Institut der Prämirungen. Anderorts hat der Staat die Fortbildungsschulen dadurch gezüchtet, dass er entweder sie obligatorisch erklärte, oder die freiwilligen durch namhafte Beiträge unterstützte. Auch unser Kanton zeigt den guten Willen, bezügliche Versuche zu unterstützen; allein er hat hiefür in seinem einschlägigen Regulativ ein Mittel gewählt, welches dem Zwecke in keiner Weise entspricht, sondern just dazu geeignet ist, den Status quo zu erhalten. Das kantonale Regulativ sagt in Art. 16, dass nur solche Gemeinden Anspruch auf Staatsunterstützung für „Repetirschulen“ haben, in denen der Besuch dieser Schulen für die gesamte männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr obligatorisch erklärt sei. Diese Bestimmung ist gut gemeint, allein gerade sie ist geeignet, das Abendfortbildungswesen darniederzuhalten, resp. es nicht aufkommen zu lassen. Diese Schulen hätten, sofern ihnen ein vorwiegend praktischer Zweck verliehen und darnach ihr Lehrplan und der Unterricht gestaltet würde, namhafte Bedeutung, namentlich für solche Ortschaften, von denen aus eine Tagesfortbildungsschule

nicht besucht werden kann. Da aber das wirklich vorhandene Bedürfnis hiefür leider nicht allerorten gefühlt wird, oder man es nicht versteht, durch richtige Mittel diesem Bedürfnis entgegenzukommen, so sollte durch staatliche Unterstützungen das Interesse geweckt und zu diesbezüglichen Versuchen ermuntert werden, allein nicht im Sinne des obenzitirten Artikels, sondern mehr nach dem Bibelwort: „Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, da will ich mitten unter ihnen sein“. Mit andern Worten: Da das Bessere bekanntlich der Feind des Guten ist, so sollte man nicht gleich das Höchste verlangen, sondern sich für den Anfang mit wenigem begnügen und dies wenige mit der Zeit zu mehren suchen, weil sonst, wie die Erfahrung sattsam lehrt, gar nichts geschieht. Der erwähnte Artikel verlangt aber nicht nur vieles, sondern für viele Gemeinden geradezu das Unmögliche und schliesst damit die letztern faktisch von jeder Konkurrenz auf eine Staatsunterstützung von vorneherein aus. In ganz kleinen, aus geschlossenen Ortschaften ohne Berggüter bestehenden Gemeinden mag es vielleicht möglich sein, bei gutem Willen das Obligatorium durchzuführen, in sehr vielen Gemeinden aber ist dies platterdings unmöglich. Diesfalls genügt ein einfacher Hinweis auf die territorialen und landwirtschaftlichen Verhältnisse mancher Talschaften, z. B. des Prättigaus. Auch dem erleuchtetsten Schulfreunde kann nicht zugemutet werden, dass er einzig der Abendfortbildungsschule wegen seinen 17 jährigen Sohn bei Hause behalte, statt denselben in den „Vorwinterungen“ füttern und Holz und Heu ziehen zu lassen. Und dann, wo die Wohnungen einer und derselben Schulgemeinde stundenweit auseinander liegen, wie dies tatsächlich vorkommt (Valzeina, Pany etc.)? Da kann man die Kinder wohl bei Tag, nicht aber diese halberwachsenen Leute bei Nacht zusammenbringen. Wir halten es auch für denkbar, dass je nach den örtlichen Verhältnissen die Schule nicht von 16- und 17 jährigen, sondern von ältern Leuten besucht würde. Von erstern sind vielleicht mehr als 3—4 überhaupt nicht vorhanden, während es möglicherweise einem mit gehöriger Autorität ausgerüsteten Mann (Lehrer, Pfarrer, Beamter etc.) gelingen könnte, eine Anzahl erwachsener, ja sogar verheirateter Leute für einige wenige praktische Fächer zusammenzubringen. Auch solche Versuche sollte man ermuntern, resp. dazu einladen. Die Sache wird nämlich fast überall — möge die Schule so oder anders gestaltet sein — dieselbe sein: Es fehlt an Geldmitteln, und ohne

wenigstens etwelche Bezahlung wird sich zur Leitung einer Fortbildungsschule selten einer hergeben; man darf es einem auch nicht zumuten. Wenn nun der Staat nichts gibt, so geschieht nichts, und zu diesem nichts verdammt der Art. 16 des Regulativs alle diejenigen Gemeinden, in denen aus Naturnotwendigkeit das Obligatorium nicht durchgeführt werden kann. Der Staat aber sollte sagen: Wenn nur etwas geschieht, so will ich es gerne unterstützen. Er soll dabei allerdings eine Minimalzahl der Teilnehmer und der Unterrichtsstunden festsetzen, sich auch von den Leistungen einer Schule überzeugen, im übrigen aber viel Freiheit gestatten und durch seine Unterstützungen möglichst viele kleinere Versuche provozieren. Auf diesem Wege ist man in andern Kantonen, in welchen das Obligatorium wie bei uns nichts ausgerichtet haben würde, in wenigen Jahren zu schönen Resultaten gelangt, so z. B. im Kanton St. Gallen. Mit den Kantonen Thurgau und Solothurn, welche das Obligatorium der Fortbildungsschule von Staatswegen eingeführt haben, kann Bünden gegenüber nicht exemplifizirt werden, weil es sich dort um Schüler handelt, welche bei uns zum Besuche der Alltagsschule verpflichtet sind. — Das hätte vorher, nämlich bei der Beratung des Regulativs gesagt werden können, wird man einwenden. Mit Recht, allein wir waren damals mit der Tagesfortbildungsschule so sehr beschäftigt, dass wir die „Repetirschulen“ und namentlich diesen Art. 16 dabei übersahen.

Ein anderes Hindernis der Entwicklung des Fortbildungsschulwesens liegt gewiss auch in der vielfach herrschenden Unklarheit darüber, welchem Zwecke die Fortbildungsschule dienen und wie sie in Wirklichkeit aussehen soll. Dieser Unklarheit kann, wie ich glaube, durch Bezeichnung resp. Bearbeitung von Lehrmitteln und dadurch abgeholfen werden, dass vom Erziehungsrate aus ein detaillirter Lehrplan aufgestellt wird, ähnlich dem Zuberbühlerschen für die Primarschulen. Bekanntlich hat der Erziehungsrate nach dieser Seite hin bereits einleitende Schritte getan, nämlich eine Spezialkommission bezeichnet, welche den Plan für ein Lehrmittel für Fortbildungsschulen aufstellen soll.*). Mit der Aus-

*) *Anmerkung.* Diese Kommission, bestehend aus dem Präsidenten des Erziehungsrates, Herrn Dr. Kaiser, und den Herren Regierungssekretär Fient, Pfarrer Schaltegger, Schulinspektor Göpfert, Lehrer Gartmann (Flims), ist voriges Frühjahr unter Zuzug des Seminardirektors einberufen worden. Da aber ein Protokoll über ihre Verhandlungen nicht geführt worden und von ihrer Ein-

führung eines solchen Planes wird die Fortbildungsschule hoffentlich bestimmtere und zweckmässigere Gestalt gewinnen.

2. Resultat der Umfrage.

Vom Vereinsaktuar, P. Mettier, zusammengestellt.

Über die Behandlung der Motion Unterengadin betreff Abendschulen, welche im letzten Jahresberichte mitgeteilt worden, sind uns Berichte eingegangen von den Konferenzen Albula, Chur, Heinzenberg-Domleschg, Imboden, Oberengadin, Safien, Schanfigg und Rheinwald. Über die Verhandlungen der Konferenzen Churwalden und Herrschaft-V Dörfer sind in den Zeitungen eingehende Berichte erschienen, auf welche wir von den Referenten verwiesen werden. *) Über die Beschlüsse einer grössern Versammlung von Oberländerlehrern in Villa sind uns leider keine Mitteilungen gemacht worden.

Einig gehen sämtliche Konferenzen darin, dass sie richtig organisirte und gut geleitete Abend- oder Fortbildungsschulen für eine sehr wertvolle und notwendige Ergänzung der Primarschulen halten und deshalb deren Gründung empfehlen. Über die Art und Weise jedoch, *wie* solche Schulen zu schaffen seien, gehen die Ansichten auseinander. Das *Obligatorium* für den ganzen Kanton (von Gesetzeswegen) empfehlen einzig die Konferenzen Unterengadin und Imboden; das *Obligatorium* durch die Gemeinden, wie sie das grossräthliche Regulativ vom Januar 1884 vorsieht, vertritt einzig Rheinwald; die andern wünschen Aufhebung desselben. Übrigens sind die uns vorliegenden Berichte in dieser Richtung durchgehends unklar und teilweise auch unvollständig. Die Kon-

berufung bis zur Abfassung eines Berichtes an den Erziehungsrat ein langer Zeitraum verstrichen ist, so liess sich nicht mehr genau feststellen, was als Anschauung der Kommission zu betrachten sei. Von einer nochmaligen Einberufung der Kommission wurde der Eile und der Kosten halber Umgang genommen und unterzog sich Herr Fient der Mühe, den nachstehenden Plan zu einem solchen Lehrmittel — welcher denn auch die Genehmigung des Erziehungsrates erhalten hat — zu entwerfen. (D. H.)

*) Für die Zukunft erbitten wir uns in solchen Fällen Zusendung der betreffenden Zeitungsnummern. Red.

ferenz Heinzenberg-Domleschg wünscht, da ein Gesetz mit obligatorischer Fortbildungsschule vom Volke nie angenommen würde, Ausdehnung der Primarschule bis zum erfüllten 16. Altersjahr und verlangt, dass der Erziehungsrat solche Gemeinden unterstützt, wie diejenigen mit Abendschulen.

Während die grossrätsliche Verordnung eine jährliche *Schul-dauer* von mindestens fünf Monaten vorschreibt, wünschen mehrere Konferenzen eine Verkürzung derselben, wie die örtlichen Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen. So schlägt die Konferenz Im Boden die Zeit von Ende November bis Mitte März vor. Da wo die Bauern vor Neujahr in den sogen. Vorwinterungen (Mai-sässen) sind und der Besuch von Abendschulen seitens der jungen Leute geradezu *unmöglich* wäre, müsste die Abendschule auf die Wintermonate nach Neujahr verlegt werden. In diesem Sinn spricht sich in Übereinstimmung mit unserm Referenten Fient namentlich die Konferenz Chur aus. Allerdings müsste in diesem Falle die wöchentliche Stundenzahl — das Regulativ schreibt 5 vor — entsprechend vermehrt werden. Allein dadurch würde der Unterricht nur an Intensität gewinnen. Dass in dieser Hinsicht vom Gesetze mehr Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse genommen wird, ist für die Abendschulen geradezu eine Lebensfrage.

In Bezug auf den *Lehrplan* stimmen sämtliche Berichte in der Hauptsache unter sich und mit unserm Referenten überein. Alle — die einen mit mehr Nachdruck als die andern — möchten den Schwerpunkt des Unterrichts auf die praktische Ausbildung des Zöglings verlegen und die Repetition des in der Primarschule Gelernten erst in zweite Linie stellen. Und zwar sollte nicht sowohl die spezielle berufliche Bildung als auch diejenige des Gemeinde- und Staatsbürgers ins Auge gefasst werden. Daher stellt beispielsweise die Konferenz Safien die Vaterlands- und Verfassungskunde als Zentrum des Unterrichtes auf und gruppirt sämtliche übrigen Fächer um dasselbe herum. Als solche werden in allen Berichten genannt Vaterlandskunde, deutsche Sprache (Lesen), Rechnen (Geometrie), Buchführung und Geschäftsaufsätze. Einige möchten den Wagen noch befrachten mit Geographie, etwas Anthropologie und Singen.

Wer soll den Unterricht erteilen? Der Lehrer der Gemeindeschule, antworten alle. Hiebei wird zwar von einer Seite bemerkt, dass derselbe, wenn er ausserdem noch etwa Gesangchöre zu leiten habe, mit Arbeit überladen werde und seiner Pflicht als Primar-

lehrer nicht mehr genügen könne. Auf einer andern Seite fällt die Bemerkung, dass *nur* der ältere Lehrer Autorität genug besitze, solche Abendschulen mit Erfolg zu leiten.

Zwei Konferenzen, Unterengadin und Im Boden, möchten auch die *Mädchen* gleichen Alters am Unterricht teilnehmen lassen, in grösseren Ortschaften in getrennten Schulen, in kleineren Gemeinden gemeinsam mit den Jünglingen. Für jene würde als neues Fach die Haushaltungskunde in den Lehrplan aufgenommen und dafür Geometrie etc. wegfallen.

Zwei Gedanken sind es hauptsächlich, die sich aus der Menge der Wünsche heraus krystallisiren lassen: Das grossräthliche Regulativ muss revidirt und ein passendes Lehrmittel für den speziellen Zweck der Abendschulen geschaffen worden. Die Revision müsste sich insbesondere auf die Aufhebung des Obligatoriums durch die Gemeinde einerseits und auf die Schuldauer anderseits beziehen. Erstere wird so verstanden, dass auch solche Gemeinden Staatsbeiträge erhalten, welche das Obligatorium aus diesem oder jenem Grunde nicht durchführen können, dagegen freiwillig besuchte Abendschulen unterhalten. Immerhin mögen die Gemeinden mit dem Obligatorium Anspruch auf grössere Staatsbeiträge haben. Bezuglich der Schuldauer muss grössere Freiheit geschaffen und sollen die örtlichen Verhältnisse mehr berücksichtigt werden.

Die Schaffung eines Schulbuches wird sehr begrüsst. Nach der Meinung des Referenten sollten jedoch ganz namhafte Preise für die besten Arbeiten ausgesetzt werden, wenn man es nicht vorzieht, einem einzelnen die Aufgabe zu übertragen. Denn soll das Buch einen Umfang von 16—18 Bogen erhalten, so wird sich kaum ein Bearbeiter finden, der sich der keineswegs leichten Aufgabe unterzieht auf die Gefahr hin, gar keine oder nur eine unbedeutende Entschädigung zu erhalten.

3. Plan für ein zu erststellendes Lehrbuch für Abend-Fortbildungsschulen.

(Vom Erziehungsrat genehmigt.)

Für die Abendfortbildungsschulen ist ein Lehrmittel zu erstellen, welches, soweit die Natur des Stoffes dies gestattet, auch Lesebuch sein soll. In demselben haben nach dem Grundsatz der Konzentration folgende Fächer zur Darstellung zu gelangen:

Vaterlandskunde,
Buchhaltung und
Geschäftsauftatz.

Der Konzentrationspunkt besteht darin, dass der gesamte Unterricht der Fortbildungsschule die Überführung der Schüler ins praktisch-bürgerliche Leben und die Betüchtigung für dasselbe bezecket und dass demgemäß die Unterrichtsfächer so bearbeitet und mit einander verbunden werden sollen, dass sie zusammen als ein dem erwähnten Zwecke dienendes einheitliches Ganze wirken. Das Lehrmittel hat daher unter Berücksichtigung der bündnerischen Verhältnisse in allen seinen Teilen die Frage im Auge zu behalten:

Was sollten unsere bäuerlichen und kleingeschäftlichen Leute können und wissen, um im praktischen Leben durchzukommen und brauchbare Gemeinde- und Staatsbürger zu sein?

Die einzelnen Fächer sind nach folgendem Plan zu bearbeiten.

I. Vaterlandskunde.

Dieselbe zerfällt in Geschichte und Verfassungskunde, welche so aufeinander zu beziehen sind, dass die letztere sichtbar als das Ergebnis der erstern erscheint.

1. Geschichte.

Dem Gesagten gemäss muss dieselbe etwas anderes sein, als dasjenige, was unter diesem Namen manche Primarschullesebücher bieten; sie darf also nicht in Schlachtenbeschreibungen, Dynastenverherrlichungen und Anekdoten bestehen, sondern soll in kurzen Zügen wirkliche Staatsgeschichte sein und daher:

- a) zeigen, in welcher Weise die Eidgenossenschaft sich staatlich entwickelt hat und
- b) den Hauptzügen nach ein Bild ihrer jetzigen staatlichen Einrichtung zeichnen, unter besonderer Berücksichtigung des eigenen Kantons.

Der Unterricht in diesem Fache wird also bei dem Bündnis von 1291 oder dem Bundesbrief von 1315 seinen Anknüpfungspunkt nehmen, letzteren in seinen Hauptbestimmungen erläutern, um den jungen Leuten zu zeigen, in welcher Weise die erste Eidgenossenschaft aufgefasst wurde; sodann unter kurzer Berührung des jeweiligen Anlasses, das Anwachsen der Eidgenossenschaft durch den Beitritt neuer Bundesglieder veranschaulichen, an Hand der Verträge (Sempacherbrief, Pfaffenbrief, Stanzer Verkommnis

etc.) die innere staatliche Entwicklung verdeutlichen; nach Perioden den Unterschied der politischen Rechte nach Ort und Person (Stadt und Land; Aristokratie und Bürgertum; selbständige Bundesglieder und Untertanenländer etc.) nachweisen; auf die Versuche einzelner oder des Volkes nach sozial-politischen Umwälzungen aufmerksam machen (Bauernkrieg u. s. w.); von dem Einfluss des Auslandes auf die innern Angelegenheiten der Schweiz reden (Söldner- und Pensionswesen etc.) und anhand der Karte zeigen, wie jeweilen, etwa am Anfang oder Ende jeden Jahrhunderts die heutige Schweiz staatlich gestaltet war. In dieser Weise ist die Geschichte bis zum Jahre 1874 durchzuführen unter deutlicher Hervorhebung derjenigen Ereignisse, welche auf die politische und verfassungsmässige Gestaltung des Landes Einfluss hatten (französische Revolution, Helvetik, Mediation, fünfzehner Vertrag; 48er Umwälzung, Neuenburger Handel).

Was speziell die *Bündnergeschichte* anbelangt, so ist auch hier in kürze die staatliche Gestaltung zu verdeutlichen, welche Räten resp. Graubünden während der letzten 600 Jahre erfahren hat.

2. *Verfassungskunde.*

Ausgehend von der Familie und sodann von der Gemeinde soll dieser Abschnitt in möglichst verständlicher Weise die Aufgaben des Staates auf seinen Hauptgebieten bezeichnen (Administrativ-, Straf- und Bürgerliche Gesetzgebung); die Hauptbestimmungen der Kantons- und der Bundesverfassung erklären und zeigen, wo Gemeinde-, Kantons- und Bundesgesetzgebung ineinander übergreifen. Einige Hauptpartien des Privat- resp. Obligationenrechtes und der Strafgesetzgebung sind in wenige einfache Sätze zusammenzufassen und durch Beispiele zu erläutern, alles dies jedoch nur insoweit, als die Heraushebung einzelner Partien aus der Gesetzgebung zur Verdeutlichung wichtigerer Verfassungsbestimmungen und der Gewaltentrennung dient.

II. *Buchhaltung.*

Dieselbe zerfällt in gewöhnliche und in Gemeindebuchhaltung.

1. *Gewöhnliche Buchhaltung.*

Dieselbe hat in Inventar-, Tage-, Kassa- und Hauptbuch ein kleineres Geschäft landwirtschaftlich-merkantiler Natur ins Auge zu fassen.

2. Gemeindebuchhaltung.

Ihr Gegenstand soll ein einfaches, aber gut verwaltetes Gemeinwesen sein. Sie ist darzustellen in Kassabuch, Kapitalbuch mit Zinsrodel, Speziallisten (Steuerliste, Einzugsrodel u. s. w.) und Vermögensausweis. Die Rechnung ist in der Weise zu kapituliren, wie sie nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren als Bericht an die Gemeinde gelangen soll. Dieser *Bericht* soll insbesondere eine Übersicht bieten über:

- a) den Status des Gemeindevermögens,
- b) die Anlage der Fonde,
- c) die eingegangenen Militärtaxen,
- d) " " Zinse,
- e) " " direkten Steuern,
- f) Ausstände u. s. w.
- g) den Abschluss der Kassarechnung.

III. Geschäftsaufsatz.

Dem Buche ist als Anhang eine Sammlung von Musterbeispielen des bürgerlichen Geschäftsaufsatzes beizugeben. Diese Abteilung hat insofern ein Stück Verfassungskunde zu bilden, als sie namentlich Verschreibungen enthalten soll, bei denen es auf gesetzliche Gültigkeit ankommt. Es sind also ins Auge zu fassen:

Bürgschein, Pfandverschreibung, Lehr-, Pacht- und Kaufvertrag, Revers, Erbschaftsteilungsakt, Konkursausrichtung (sofern nicht schon in der Abteilung Vaterlandskunde verdeutlicht), Protokolle u. s. w., im Ganzen 12—20 Beispiele.

Das Lehrmittel ist in einer Stärke von 15—20 Bogen zu erstellen, wovon entfallen auf:

Ältere Geschichte	ca.	2	Bogen
Neuere	"	"	4
Verfassungskunde	ca.	4—6	Bogen
Buchhaltung	"	4	"
Geschäftsaufsatz	"	2	"

Für die zwei besten Bearbeitungen werden Preise von Fr. 200 und Fr. 100 ausgesetzt.

Für dasjenige Buch, welches der Erziehungsrat approbiren wird, steht zudem ein Preis von Fr. 100—150 ab Seite der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft in Aussicht.

Durch die Preisfrage wird das Autorrecht nicht berührt.